



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 05.02.2019

### **ANKER-Einrichtungen in Bayern V**

1. Wie ist die Kooperation und Kommunikation zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der jeweiligen Regierung in den einzelnen Regierungsbezirken nach Erkenntnis der Staatsregierung ausgestaltet?
- 2.1 Wie wird die medizinische Versorgung in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen gewährleistet (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?
- 2.2 Wie viel Personal steht hierfür zur Verfügung (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?
- 2.3 Wie sind die Öffnungszeiten, Qualifikation des anwesenden Personals, Notfallszenarien abgesichert und geregelt (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?
3. Gibt es gesonderte Angebote für Personen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Folteropfer etc.; bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?
- 4.1 Welche Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen (insbes. Arbeitsgelegenheiten, § 5 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG)?
- 4.2 Wie wird entsprechend Art. 15 Aufnahme richtlinie (2013/33/EU) nach Ablauf von neun Monaten in den ANKER-Einrichtungen der effektive Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende gewährleistet?
- 5.1 Wie viele Asylsuchende in den ANKER-Einrichtungen gehen einer Beschäftigung nach (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?
- 5.2 Nach welchen Kriterien wird der Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten gewährt?
- 5.3 Wie ist die Linie der zuständigen Ausländerbehörden für ANKER-Einrichtungen und Dependancen bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis in Anwendung von § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)?
- 6.1 Wie ist die Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit geregelt?
- 6.2 Werden gezielt für offene Stellen Personen auf dem Arbeitsmarkt in Bayern aus den ANKER-Einrichtungen und Dependancen in Betracht gezogen?
- 6.3 Wann wird erwerbstätigen Personen der Auszug aus der ANKER-Einrichtung/Dependance gewährt?
7. Welche monatliche Miete wird den erwerbstätigen Personen für den Aufenthalt in der ANKER-Einrichtung und Dependancen berechnet?

- 8.1 Wird eine Altersfeststellung in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen durchgeführt (bitte die Zuständigkeit benennen)?
- 8.2 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen und die Perspektivlosigkeit aufgrund der Vielzahl der Menschen und fehlender sozialer Beratung für die Bewohnerinnen und Bewohner Kriminalität begünstigen (bei nein, bitte genau begründen)?

## Antwort

### des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 12.04.2019

1. **Wie ist die Kooperation und Kommunikation zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der jeweiligen Regierung in den einzelnen Regierungsbezirken nach Erkenntnis der Staatsregierung ausgestaltet?**

Es finden eine sehr enge Kooperation und ein sehr enger Austausch zwischen den Regierungen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge statt. Neben ständigem Austausch auf Arbeitsebene und anlassbezogenem Austausch gibt es feste Jour-Fixe-Veranstaltungen.

Hier zeigt sich die Stärke der ANKER-Einrichtungen durch die Bündelung aller im Asylverfahren relevanten Behörden.

- 2.1 **Wie wird die medizinische Versorgung in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen gewährleistet (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?**
- 2.2 **Wie viel Personal steht hierfür zur Verfügung (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?**
- 2.3 **Wie sind die Öffnungszeiten, Qualifikation des anwesenden Personals, Notfallszenarien abgesichert und geregelt (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?**

Soweit neben dem allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebot erforderlich, hat der Freistaat Bayern in den ANKER-Einrichtungen und Unterkunftsdependancen sog. Ärztezentren eingerichtet, um dort untergebrachte Asylbewerberinnen und Asylbewerber niederschwellig kurativ versorgen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen Versorgung in der Regel auch die Bereiche Gynäkologie, Pädiatrie und Psychiatrie bzw. Psychotherapie. Im Übrigen steht Asylbewerberinnen und Asylbewerbern mit Behandlungsschein des zuständigen Sozialamts das allgemeine medizinische Versorgungsangebot zur Verfügung.

In allen Unterkünften werden bei Bedarf zu jeder Zeit im Notfall Rettungsdienste, Notärzte und ggf. Bereitschaftsärzte alarmiert.

### ANKER Mittelfranken

#### ANKER-Einrichtung

Personal mit Angabe der Qualifikation:

ca. 10 Krankenschwestern, Medizinische Fachangestellte (MFA), Rettungsassistenten mit 6 Ärzten (2 Allgemein, 2 Pädiater, 1 Gynäkologe und 1 Psychiater) im Wechsel

Öffnungszeiten:

08.30–12.30 Uhr Mo–Fr

**Unterkunftsdependance Nürnberg Beuthenerstr.**Personal mit Angabe der Qualifikation:

ca. 10 Krankenschwestern, MFA, Rettungsassistenten mit 6 Ärzten (2 Allgemein, 2 Pädiater, 1 Gynäkologe und 1 Psychiater) im Wechsel

Öffnungszeiten:

08.30–12.30 Uhr Mo–Fr

**Unterkunftsdependance Nürnberg Witschelstr.**Personal mit Angabe der Qualifikation:

6 Krankenschwestern oder MFA mit 4 Ärzten, je Fachrichtung einer

Öffnungszeiten:

08.30–12.30 Uhr Mo–Fr

**Unterkunftsdependance Roth**Personal mit Angabe der Qualifikation:

4 Krankenschwestern oder MFA mit 4 Ärzten, je Fachrichtung einer

Öffnungszeiten:

08.30–12.30 Uhr Mo, Di, Do

**ANKER Niederbayern****ANKER-Einrichtung**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt, 1 Arzthelferin/-helfer

Öffnungszeiten:

Di.: 10.00–12.45 Uhr; Do.: 10.00–17.30 Uhr; Fr.: 10.00–13.45 Uhr

**Unterkunftsdependance Stephansposching**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt, 1 Arzthelferin/-helfer

Öffnungszeiten:

Di.: 13.30–16.00 Uhr; Fr.: 13.00–15.45 Uhr

**Unterkunftsdependance Osterhofen**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt, 1 Arzthelferin/-helfer

Öffnungszeiten:

Mo.: 19.30–21.30 Uhr; Fr.: 18.00–21.15 Uhr

**ANKER Oberbayern****ANKER-Einrichtung**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin), 1 Hebamme

Öffnungszeiten:

Arzt: Mo–Fr 5 St. tägl.; Hebamme: Mo–Fr 15 St./Wo.

**Unterkunftsdependance Marie-Curie Ingolstadt**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin)

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Fr jew. 3 St.

**Unterkunftsdependance Manchingerstraße Ingolstadt**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin)

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr jew. 4 St.

**Unterkunftsdependance Lotte-Branz-Straße München**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin), 1 MFA

Öffnungszeiten:

täglich 14.00–17.00 Uhr

**Unterkunftsdependance Funkkaserne München**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin), 1 Arzt (Pädiatrie), 1 Arzt (Gynäkologie), 1 Arzt (Psychiatrie), 1 Hebamme, 3 MFA

Öffnungszeiten:

Allgemeinarzt: Mo 12.00–13.00 Uhr und Fr 09.00–10.00 Uhr; Pädiater: Mo 09.00–10.00 Uhr, Do 09.00–10.00 Uhr und Fr 09.00–10.00 Uhr; Gynäkologe: Mo 09.00–10.00 Uhr, Do 09.00–10.00 Uhr; Psychiater: Mo 13.00–14.00 Uhr mit Terminabsprache; Hebamme: Mi 13.00–14.00 Uhr und Fr 13.00–14.00 Uhr

**Unterkunftsdependance Fürstenfeldbruck**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin), 1 Arzt (Gynäkologie), 1 Arzt (Schwangerensprechstunde), 1 Arzt (Pädiatrie), 1 Arzt (Psychiatrie), 3 MFA

Öffnungszeiten:

Allgemeinarzt: Mo–Fr 18 St/Woche; Gynäkologie: Mo–Fr 12 St/Woche; Schwangerensprechstunde: Mo–Fr 9 St/Woche; Pädiatrie: Mo–Fr 13 St/Woche; Psychiatrie: Mo–Fr 9 St/Woche

**Unterkunftsdependance Waldkraiburg**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin), 1 MFA

Öffnungszeiten:

Mo, Di 09.00–11.00 Uhr und Fr 15.00–17.00 Uhr

**Unterkunftsdependance Garmisch-Partenkirchen**Personal mit Angabe der Qualifikation:

1 Arzt (Allgemeinmedizin), 1 Arzt (Pädiatrie), 1 Arzt (Gynäkologie), 1 MFA, 1 nichtärztliches med. Fachpersonal

Öffnungszeiten:

Allgemeinmedizinisches Angebot: Mo–Fr 2x2,5 St.; pädiatrisches und gynäkologisches Angebot jeweils Mo–Fr 1x2 St

**ANKER Oberfranken****ANKER-Einrichtung**Personal mit Angabe der Qualifikation:

8 Med. Fachangestellte bzw. Krankenschwestern, 5 Allgemeinmediziner, 2 Chirurgen, 1 Gynäkologin sowie 1 Hebamme, 1 Internist, 1 Dermatologe, 1 Psychiater, 1 Psychologe, 1 Kinderarzt

Öffnungszeiten:

werktags 08.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr sind die medizinischen Fachangestellten im Dienst, die übrigen Kräfte werden nach Bedarf abgerufen

**ANKER Oberpfalz****ANKER-Einrichtung**Personal mit Angabe der Qualifikation:

4 Allgemeinärzte (einschl. Kinderärztin) im Wechsel, 1 Gynäkologin, 1 Psychiater/Psychologe, 5 Hebammen (im Wechsel)

Öffnungszeiten:

Mo–Do tägliche Sprechstunden der Allgemeinärzte (einschließlich Kinderärztin) im Wechsel, je ein Tag pro Woche der übrigen Fachrichtungen

**Unterkunftsdependance Pionierkaserne**

Betreuung in ANKER-Einrichtung

**Unterkunftsdependance Schwandorf**

Personal mit Angabe der Qualifikation:

Behandlung durch niedergelassene Ärzte

**ANKER Schwaben****ANKER-Einrichtung**

Personal mit Angabe der Qualifikation:

Malteser, mehrere Honorarärzte, 1 Gynäkologin, 1 Hebamme, 2 Assistenzkräfte und Betreuungspersonal der Malteser

Öffnungszeiten:

Medical Point Mo–Fr 08.30–17.00 Uhr, Honorarverträge mit Ärzten (tägl. ca. 2–3 Stunden Sprechstunde), Gynäkologin 3 Stunden pro Monat, Hebamme 3 Stunden pro Woche

**Unterkunftsdependance Augsburg-Kobelweg**

Personal mit Angabe der Qualifikation:

Die kurative Versorgung wird über Behandlungsscheine nach AsylbLG durch das Sozialamt sichergestellt.

**Unterkunftsdependance Augsburg-Hohenstaufenstraße**

Personal mit Angabe der Qualifikation:

Die kurative Versorgung wird über eine Gemeinschaftspraxis mit Honorarvertrag in der Nähe der Einrichtung sichergestellt.

Öffnungszeiten:

Mo, Di 07.30–11.00 und 16.00–18.00 Uhr, Mi 07.30–10.00 Uhr, Do 07.30–11.00 und 17.00–19.00 Uhr, Fr 07.30–11.00 und 13.00–15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

**ANKER Unterfranken****ANKER-Einrichtung**

Personal mit Angabe der Qualifikation:

8 approbierte Ärzte (4 Vollzeit, 4 Teilzeit) in den Fachbereichen Allgemeinmedizin, Pädiatrie, Gynäkologie. Darüber hinaus 7 medizinische Fachangestellte (2 Vollzeit, 5 Teilzeit)

Öffnungszeiten:

Allgemeinmedizin: Mo–Do 09.00–12.00 und 14.00–17.00 Uhr, Fr 09.00–14.00 Uhr; Pädiatrie: Mo, Di, Do, Fr 09.00–14.00 Uhr; Gynäkologie: nach Vereinbarung ca. 4 St/Woche

**3. Gibt es gesonderte Angebote für Personen mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Folteropfer etc.; bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?**

Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz vulnerabler Personen sehr ernst und hat in Form eines Schutzkonzepts („Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt“) Handlungsgrundsätze für die Unterbringung u. a. in ANKER-Einrichtungen erlassen. Anfang 2019 wurden zudem 16 Stellen für Gewaltschutzkoordinatoren bzw. -koordinatorinnen in allen Regierungsbezirken ausgebracht. In jeder der ANKER-Einrichtungen gibt es separate Bereiche zur Unterbringung von Angehörigen vulnerabler Gruppen. Die Mitarbeiter in der Unterkunftsverwaltung sind für die Belange vulnerabler Gruppen sensibilisiert.

Zudem erhalten die Bewohner der ANKER-Einrichtungen Unterstützung durch die Asylsozialberatung, welche Personen mit besonderen Bedürfnissen an Fachberatungs-

stellen wie z. B. die auf Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution spezialisierten Organisationen SOLWODI oder JADWIGA vermittelt.

#### **4.1 Welche Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen (insbes. Arbeitsgelegenheiten, § 5 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG)?**

Es bestehen insbesondere Arbeitsgelegenheiten im Rahmen von Reinigungsdiensten, Gartenpflege, Wäschereihilfe, Malerarbeiten, Küchenhilfe, Transport diverser Gegenstände (Umzüge), Lagerarbeiten, Hilfe bei Materialausgabe, als Aufsichtspersonen (Friseurräume, Aufenthaltsräume, Internetcafé), zur Koordinierung des Zugangs zur Flüchtlings- und Integrationsberatung oder zum Ärztezentrum, Sprachmittlerdienste, Unterstützung der Sozialbetreuung, der Sprachkurse (Caritas), Erstorientierungskurse (VHS) oder Unterstützung der Kinder und Jugendbetreuung.

#### **4.2 Wie wird entsprechend Art. 15 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) nach Ablauf von neun Monaten in den ANKER-Einrichtungen der effektive Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende gewährleistet?**

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage 4.2 auch auf die bundesgesetzlichen Regelungen des § 61 Asylgesetz (AsylG) abzielt.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.

Die Frage nach Richtlinienkonformität betrifft nicht den Verantwortungsbereich der Staatsregierung und kann daher durch diese nicht beantwortet werden. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass laut bayerischer Rechtsprechung die Ausländerbehörde bei der Ermessensausübung der bundesgesetzlichen Regelung des § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG aufenthalts- und asylrechtlich relevante Zwecke verfolgen darf.

Beantragt ein Asylbewerber die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis, richtet sich die Prüfung der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach § 61 AsylG. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG darf ein Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben. Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Die Entscheidung der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an Asylbewerber ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ausländerbehörde, auf die Antwort zur Frage 5.2 wird verwiesen.

#### **5.1 Wie viele Asylsuchende in den ANKER-Einrichtungen gehen einer Beschäftigung nach (bitte detailliert nach den ANKER-Einrichtungen und Dependancen auflisten)?**

In der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gibt es keine Angaben zum Aufenthaltsstatus. Weder der Fluchthintergrund selbst noch die unterschiedlichen Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, -erlaubnis, Duldung) oder gar der Unterbringungsort werden dort ausgewiesen. Die Beschäftigungsstatistik enthält lediglich Angaben zur Staatsangehörigkeit der sozialversicherungspflichtig oder ausschließlich geringfügig beschäftigten Personen. Eine Abfrage ist jedoch nur auf Kreisebene bzw. für kreisfreie Städte möglich. Von daher können über die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit keine Aussagen über Beschäftigungen der in den ANKER-Einrichtungen wohnenden Asylsuchenden gemacht werden. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG darf ein Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben.

## **5.2 Nach welchen Kriterien wird der Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten gewährt?**

Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren und Geduldeten (bestandskräftig Ausreisepflichtige, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist) ist jede Erwerbstätigkeit bundesgesetzlich ausnahmslos verboten während der ersten drei Monate des Aufenthalts (sogenannte Wartezeit) und unabhängig davon, solange sie zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (ANKER) verpflichtet sind oder wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben oder ihr nach diesem Datum gestellter Asylantrag abgelehnt wurde (siehe Antwort auf Frage 4.2). Ein gesetzliches Beschäftigungsverbot besteht darüber hinaus für Geduldete, die an der Identitätsklärung nicht mitwirken und bei denen deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Außerhalb dieser absoluten Ausschlussstatbestände gilt für Asylbewerber und Geduldete kraft Gesetzes ein bundesgesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, dass diese Personen grundsätzlich nicht arbeiten dürfen, sondern für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Berufsausbildung immer eine Beschäftigungserlaubnis benötigen. Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, die stets einzelfallbezogen erfolgt. Dabei wägt die Ausländerbehörde die positiven (z.B. geklärte Identität, Mitwirkung im Asylverfahren, gute Kenntnisse der deutschen Sprache, hohe Anerkennungswahrscheinlichkeit im Asylverfahren, beabsichtigte Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung) und negativen Ermessensgesichtspunkte (z.B. Ablehnung des Asylantrages durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, fehlende Mitwirkung im Asylverfahren, begangene Straftaten, ungeklärte Identität) einzelfallbezogen ab.

## **5.3 Wie ist die Linie der zuständigen Ausländerbehörden für ANKER-Einrichtungen und Dependancen bei der Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis in Anwendung von § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)?**

Grundsätzlich ist Asylbewerbern im laufenden Asylverfahren und Geduldeten (bestandskräftig Ausreisepflichtige, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist) jede Erwerbstätigkeit bundesgesetzlich ausnahmslos verboten, solange sie zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung (ANKER) verpflichtet sind. Parallel zum absoluten Erwerbstätigkeitsverbot, welches allein an die Aufenthaltspflicht in der Erstaufnahmeeinrichtung anknüpft, besteht gemäß § 61 Abs. 2 AsylG ein drei Monate geltendes absolutes Beschäftigungsverbot von Asylbewerbern. Beide Verbotsfristen laufen gleichzeitig, knüpfen allerdings an unterschiedliche Sachverhalte an. Das Erwerbstätigkeitsverbot des § 61 Abs. 1 AsylG gilt nur für die Dauer der Aufenthaltspflicht in einer Aufnahmeeinrichtung. Endet diese Aufenthaltspflicht z.B. nach sechs Wochen, so besteht noch bis zum Ablauf der in § 61 Abs. 2 AsylG genannten drei Monate das absolute Beschäftigungsverbot.

## **6.1 Wie ist die Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit geregelt?**

Mit der Umwandlung in ANKER-Einrichtungen wurde jeweils eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit in den ANKER-Einrichtungen angesiedelt. Durch diese werden Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive bedarfsorientiert so früh wie möglich orientierende Informationen zum sehr ausdifferenzierten deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt geboten sowie erste Berufskompetenzfeststellungen vorgenommen und Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten (wie z.B. Beratungs- und Anerkennungsstellen) gegeben, um den Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern.

## **6.2 Werden gezielt für offene Stellen Personen auf dem Arbeitsmarkt in Bayern aus den ANKER-Einrichtungen und Dependancen in Betracht gezogen?**

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, verboten. Dessen ungeachtet gab es

in Bayern im Okt. 2018 (aktuellste verfügbare Zahlen) ca. 56.000 erwerbsfähige SGB-II-Empfänger (SGB: Sozialgesetzbuch; II: Zweites Buch) im Kontext Fluchtmigration, also anerkannte Schutzberechtigte. Davon waren ca. 13.200 arbeitslos, d.h. sie standen dem Arbeitsmarkt unmittelbar zur Verfügung. Ziel muss es sein, zunächst diese Personen in Arbeit zu integrieren.

**6.3 Wann wird erwerbstätigen Personen der Auszug aus der ANKER-Einrichtung/Dependance gewährt?**

Gemäß § 61 Abs. 1 AsylG darf ein Ausländer für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit ausüben.

**7. Welche monatliche Miete wird den erwerbstätigen Personen für den Aufenthalt in der ANKER-Einrichtung und Dependancen berechnet?**

Siehe Antwort auf Frage 6.3.

**8.1 Wird eine Altersfeststellung in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen durchgeführt (bitte die Zuständigkeit benennen)?**

Altersfeststellungen im Sinn des § 42f SGB VIII werden nicht in den ANKER-Einrichtungen durchgeführt, zuständig sind die Jugendämter.

**8.2 Ist die Staatsregierung der Ansicht, dass die Unterbringung in den ANKER-Einrichtungen und die Perspektivlosigkeit aufgrund der Vielzahl der Menschen und fehlender sozialer Beratung für die Bewohnerinnen und Bewohner Kriminalität begünstigen (bei nein, bitte genau begründen)?**

Die einzelfallbezogenen Perspektiven der Personen, die in ANKER-Einrichtungen untergebracht sind, sind unabhängig von der Anzahl der Unterbrachten. Zudem ist ein Zugang aller Bewohner und Bewohnerinnen der ANKER-Einrichtungen zu sozialer Beratung in Form der Flüchtlings- und Integrationsberatung gewährleistet. ANKER-Einrichtungen sind Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 AsylG. Durch die Umwandlung in ANKER-Einrichtungen hat sich an der Zahl der dort Unterbrachten nichts geändert. Der behauptete Zusammenhang besteht damit nicht.